

Definition Häusliche Gewalt

Wir sprechen von häuslicher Gewalt, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Runder Tisch bip, 2001)

Ausmass

- 1 von 5 Frauen erlebt im Laufe ihres Lebens in ihrer Partnerschaft häusliche Gewalt
- Über 1/3 der Tötungen und Tötungsdelikte sind Delikte häuslicher Gewalt
- 2003 intervenierte die Kapo 1'052 mal bei häuslicher Gewalt (2002 – 875 mal)
- Stadtpolizei Biel 280 (275)

Risikofaktoren

- Täter
 - Dominanz- und Kontrollverhalten bei schwachem Selbstwertgefühl
 - Misshandlung in Kindheit
 - Alkohol (?)
- Opfer
 - Abhängigkeit von Täter
 - Soziale Isolation
 - Erleben häuslicher Gewalt in Kindheit
- Grösster Risikofaktor
 - Trennung

Gewaltdynamik

- Wiederholung
- Zyklus
- Zielorientierung/Intention
- Tendenz zur Eskalation
- Verschwindet selten von alleine

Gründe für ein Ausharren

- Gute Phasen zwischen der Gewalt
- Frau liebt ihren Partner trotz der Gewalt
- Trennung ist ein schwieriger/
langwieriger Prozess
- Trennung beendet Gewalt oft nicht
- Traumatisierung, soziale Folgen
- Rechtliche Hindernisse für Migrantinnen
- Kinder
- Keine geeignete Unterstützung

Paradigmenwechsel

- Gewalt im häuslichen Bereich ist keine Privatsache und wird nicht toleriert.
- Die Verantwortung für das gewalttätige Verhalten liegt bei der gewaltausübenden Person.
- Betroffene haben Anspruch auf Schutz und Hilfe.
- Opferhilfe wird durch täterorientierte Massnahmen ergänzt.

Vier Grundprinzipien

- Verantwortung des Staates
- Gewalt ist kriminelles Unrecht
- Verantwortung des Gefährders
- Priorität der Sicherheit des Opfers

Gewalt ist kriminelles Unrecht - Ende der Verharmlosung

- Eine Gewalttat ist auch dann, wenn sie in der Wohnsphäre begangen wird, kriminelles Unrecht (= eine schwere Verletzung von Menschenrechten).
- Die staatliche Reaktion auf Gewalt muss deren Gewicht widerspiegeln.
- Die Verharmlosung beginnt in der Sprache: “Familienstreit”, “Partnerkonflikt”

Verantwortung des Gefährders

- Asymmetrie der Straftat: Der Gefährder trägt die Verantwortung, nicht das Opfer.
- Die staatliche Reaktion muss sich deshalb gegen den Gefährder richten.
- Diese Botschaft ist wichtig für den Gefährder, das Opfer und deren Umfeld.
- Trainingsprogramme sind zu nutzen

Priorität der Sicherheit des Opfers

- Der Anspruch des Opfers, von Gewalt verschont zu bleiben, hat höchste Priorität.
- Zeithorizont: Es genügt nicht, das Opfer für die Dauer einer Nacht zu schützen.
- Gewalt in einer Paarbeziehung ist ein integrales Moment dieser Beziehung.
- Ziel muss es deshalb sein, Gewaltbeziehungen aufzulösen.

Interventionsprojekte und Interventionsstellen in der Schweiz

- Kt. AG
- Kt. AR/AI
- Kt. BL
- Kt. BS
- Kt. GR
- Kt. LU
- Kt. SG
- Kt. TG
- Kt. ZH
- Romandie

Bundesebene

- EDI: seit 1. Mai 2003 Fachstelle
Häusliche Gewalt
- SKVP: Nationale Kampagne „Häusliche
Gewalt“ in den Jahren
2002/2003 und 2004 mit Kursen
für Vertreterinnen und Vertreter
der Polizeikorps

Wegweisung und Gewahrsam bei HG

Ziel:

- Das Polizeigesetz des Kt. Bern wird nach dem Vorbild der Bestimmungen im Kt. Gallen ergänzt:
 - Wegweisung und Rückkehrverbot einer gewaltausübenden Person bei häuslicher Gewalt bis zu 14 Tagen mit Verlängerungsmöglichkeit um 14 Tage bei eingeleiteten zivilrechtlichen Massnahmen
 - Polizeilicher Gewahrsam bei häuslicher Gewalt bis zu 7 Tagen

Zwei-Phasen

- Das Opfer kann sich in einer ersten Phase nicht gegen den Täter stellen; dies zu erwarten, wäre eine fatale Überforderung
- Daher in dieser Phase:
amtswegiger Schutz
- Jedoch nach dem 10. Tag:
uneingeschränkte Autonomie des Opfers

Interventionskette

Ziel

- Zur Optimierung der Schnittstellen werden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Opferhilfestellen, Regierungsstatthalterämtern und Fürsorgebehörden Abläufe definiert. Dabei wird konsequent die Zielsetzung Gewalt stoppen, Opfer schützen, Täter zur Verantwortung ziehen verfolgt. Vgl. Modell im Kanon Bern

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Art. 50 PolG Datenübermittlung

- 3 In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Polizei ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen.

Art. 6 OHG Aufgaben der Polizei und der Untersuchungsbehörden

- 1 Die Polizei informiert das Opfer bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen.
- 2 Sie übermittelt Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle. Sie weist das Opfer vorher darauf hin, dass es die Übermittlung ablehnen kann.

Notfallkarte

HaltGewalt!

Diese Notfallkarte ist in zwölf Sprachen erhältlich.
Weitere Exemplare können bezogen werden bei:

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung
von Frauen und Männern
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 75 77, info.fgs@sta.be.ch

deutsch / 03

قف عنف!

هذه بطاقة الطوارئ هذه هي
و يمكن الحصول على

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung
von Frauen und Männern
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 75 77, info.fgs@sta.be.ch

Stop alla violenza!

Questo pieghevole è disponibile in varie lingue.
Per ottenere altri esemplari si rivolga alla

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung
von Frauen und Männern
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Numero di telefono: 031 633 75 77
Posta elettronica: info.fgs@sta.be.ch

italiano / 01

Stopnasilju!

Ovu kartu prve pomoći možete dobiti na raznim
jezicima. Dalje primjere možete naručiti kod:

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung
von Frauen und Männern
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 75 77, info.fgs@sta.be.ch

Halte à la violence!

Ce répertoire des secours existe dans différentes
langues. D'autres exemplaires peuvent être retirés
auprès du

Bureau cantonal de l'égalité entre
la femme et l'homme
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Tél. 031 633 75 77, info.fgs@sta.be.ch

français / 02

Stopviolence!

This emergency directory is available in various
languages. More copies can be obtained from:

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung
von Frauen und Männern
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 75 77, info.fgs@sta.be.ch

Ndaldhunën!

Kjo kartë për rastet urgjente ekziston në gjuhë të
ndryshme. Ekzemplarë tjerë mund të merren në:

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung
von Frauen und Männern
Postgasse 68, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 75 77, info.fgs@sta.be.ch

albanisch / 01

Notfallkarte, Rund um die Uhr

- Polizeinotruf Tel. 117
- Sanitätsnotruf/Ambulanz Tel. 144
- Frauenhäuser, Bern, Biel, Thun
- Frauenklinik, Inselspital Bern
- Kontaktstelle für Frauen bei der KAPO
- Die Dargebotene Hand, Tel. 143
- Tel. 147 für Kinder u. Jugendliche

Notfallkarte, Beratungsangebot

- Anerkannte Opferhilfestellen
- Frauenberatungsstellen
- Rechtsberatungsstellen
- Männerberatungsstellen
- Kinder u. Jugendliche
- Sozialdienst

Weitere Info:

www.prevention-criminalite.ch

Kontakt

- Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – bip, c/o Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern
- Tel. 031 633 50 33
- claudia.fopp@pom.be.ch